



01 - Einführung

Zivilrecht II - 15 Folien zur Einführung in das Bürgerliche Recht

Professor Dr. Tim Brockmann

Begrüßung

Tim Brockmann

*1987,

Wissenschaftlicher Mitarbeiter,

Dozent,

Nds. Innenministerium,

Landeshauptstadt Hannover,

seit 2022: Professor bei NSI/ HSVN.

Über 10.000 Klausuren über 2.000 Stunden Lehre – allein im Zivilrecht.

Nehmen Sie Rat an, nehmen Sie die Veranstaltung ernst, betreiben Sie Erwachsenenbildung.

Definitionen lernen, nicht den Anschluss verlieren, Vorlesung folgt einem inneren Aufbau.

Jura bestraft Faulheit, nicht ich.

studere (Verb): sich bemühen, studieren, betreiben, sich eifrig bemühen, sich widmen, streben

Stichwortzettel für Sie

- Allgemeiner Teil

Abstraktionsprinzip, Schwächerenschutz, Abgabe der Willenserklärung, Zugang der Willenserklärung, *Invitatio ad offerendum*, Auslegung, Einigung aus Angebot und Annahme, Dissens, *falsa demonstratio non nocet*, fehlendes & potenzielles Erklärungsbewusstsein, *ex tunc* & *ex nunc* - Wirkung, Inhaltsirrtum, Erklärungsirrtum, Anfechtbarkeit wegen falscher Übermittlung, Schadensersatzpflicht des Anfechtenden, Eigenschaftsirrtum, beschränkte Geschäftsfähigkeit, Nichtigkeit nach § 138 BGB, Stellvertretung, Offenkundigkeitsprinzip, Formbedürftigkeit der Vollmacht, Duldungsvollmacht & Anscheinsvollmacht, Vertreter ohne Vertretungsmacht, in Grundzügen Unmöglichkeit, Schick-, Hol- und Bringschuld, Erfüllung und Verjährung, §§ 280 ff. BGB und Schadensersatz

- Besonderer Teil

Kaufvertrag, Dienstvertrag, Werkvertrag und sein Unterschied vom Werklieferungsvertrag, Gewährleistungsansprüche zu o.g. Verträgen, Gefahrübergang, Mangelbegriffe.

Das BGB

Das Zivilrecht beschreibt neben dem öffentlichen Recht und dem Strafrecht eines der großen Rechtsgebiete in Deutschland. Das Zivilrecht betrifft dabei die Rechtsbeziehungen der Bürger untereinander. Innerhalb des Zivilrechtes kann je nach Regelungsgegenstand eine weitere Unterscheidung vorgenommen werden, zum Beispiel in die fünf Bücher des BGB:

1. Der Allgemeine Teil, §§ 1 – 240 BGB
2. Schuldrecht, §§ 241 – 853 BGB
3. Sachenrecht, §§ 854 – 1296 BGB
4. Familienrecht, §§ 1297 – 1921 BGB
5. Erbrecht, §§ 1922 – 2385 BGB

Bürgerliches Recht ist Teil des Privatrechts, Privatrecht ist aber noch viel mehr..., zum Beispiel: Handelsgesetzbuch, KSchG, GmbHG, WEG, UWG, GWB, Urheber- und Patentrecht, VVG, [...].

Verklammerungsprinzip

Unter *Klammerprinzip* ist die Eigenart des BGB zu verstehen, allgemeine Regelungen den Besonderen voranzustellen (vor die Klammer zu ziehen). Es gelten beispielsweise alle Vorschriften des Allgemeinen Teils (Buch 1) auch für alle übrigen Bücher, soweit sie dort nicht durch spezielle Normen verdrängt werden.

Allgemeiner Teil (BGB AT),
§ 1 – 240 BGB

Schuldrecht,
§§ 241 – 853
BGB

Sachenrecht,
§§ 854 – 1296
BGB

Familienrecht,
§§ 1297 –
1921 BGB

Erbrecht,
§§ 1922 –
2385 BGB

Unsere Modul- und Leistungsbeschreibung

Nach Abschluss des Teilmoduls können die Studierenden:

- die Voraussetzungen für das Entstehen vertraglicher Schadensersatzansprüche unter dem Aspekt des allgemeinen Leistungsstörungenrechts aufzeigen, insbesondere wegen Unmöglichkeit der Leistung, Schuldnerverzug und Nebenpflichtverletzungen,
- Art und Umfang des Ersatzanspruches nach §§ 249 ff. BGB darstellen,
- Gewährleistungsansprüche im Kaufvertragsrecht, in Grundzügen auch im Werk- und Mietvertragsrecht, prüfen,
- bereicherungsrechtliche Ansprüche, insbesondere unter dem Aspekt der Leistungskondiktion, sowie Ansprüche aus dem Recht der unerlaubten Handlungen prüfen und deren Umfang bestimmen,
- die Grundlagen zum Mobilien- und Immobiliensachenrecht aufzeigen und insbesondere unter dem Aspekt des rechtsgeschäftlichen Eigentumserwerbs sowie von Herausgabeansprüchen prüfen und verwaltungspraktisch umsetzen.

Unsere Modul- und Leistungsbeschreibung

Inhalte der Veranstaltung sind:

- Allgemeines Leistungsstörungenrecht (Voraussetzungen für Ansprüche auf Schadensersatz und Rücktrittsrecht wegen Unmöglichkeit, Schuldnerverzug und Nebenpflichtverletzung)
- Schadensumfang und Schadensverursachung (§§ 249 ff. BGB)
- Besonderes Leistungsstörungenrecht (Gewährleistungsrecht im Kauf- und in Grundzügen im Werk- und Mietvertragsrecht)
- Entstehen von Ansprüchen aus gesetzlichen Schuldverhältnissen: ungerechtfertigte Bereicherung, insbesondere Leistungskondiktion
- Recht der unerlaubten Handlungen
- Grundlagen zum Mobilien- und Immobiliensachenrecht

Bücher / Literaturempfehlungen

- Bähr, P.: Grundzüge des Bürgerlichen Rechts (nur, falls Auflage ab 2022 verfügbar)
- Klunzinger, E.: Einführung in das Bürgerliche Recht (nur, falls Auflage ab 2022 verfügbar)
- Brockmann, T., Gerlach, Y., Jesser, M., Seybold, J.: Das Bürgerliche Gesetzbuch – Aufbaumuster (Bitte erst 2. Auflage 2024)
- Looschelders, Schuldrecht Allgemeiner Teil: Schuldrecht AT – ist mit aktueller Gesetzeslage verfügbar
- Brox / Walker, Allgemeiner Teil des BGB – ist mit aktueller Gesetzeslage verfügbar
- Medicus / Petersen, Bürgerliches Recht – ist mit aktueller Gesetzeslage verfügbar

Nötigenfalls und gelegentlich, nie aber als einzige Quelle, genau wie jede andere, nicht verlegte Quelle:

www.professorbrockmann.de

Kleine Lebenshilfen & Grundsätze

Keine Raketenwissenschaft.

Kleine Schritte, jeder Prüfer und jede Prüferin weiß, dass man nach knapp vier Monaten nicht alles wissen kann und soll.

Grundverständnis und Präzision reichen.

Keiner ist ein Unmensch.

Jura ist streng genommen Geisteswissenschaft, das kann auch nützlich sein, wird sie oftmals aber verwirren.

Fragen die mit: „*Muss man das wirklich immer so machen...?*“ beantworte ich nicht.

Merke: „Immer“ und „nie“ sind kein sinnvoller Bestandteil einer Ausbildung an einer Hochschule.

Kleine Lebenshilfen & Grundsätze

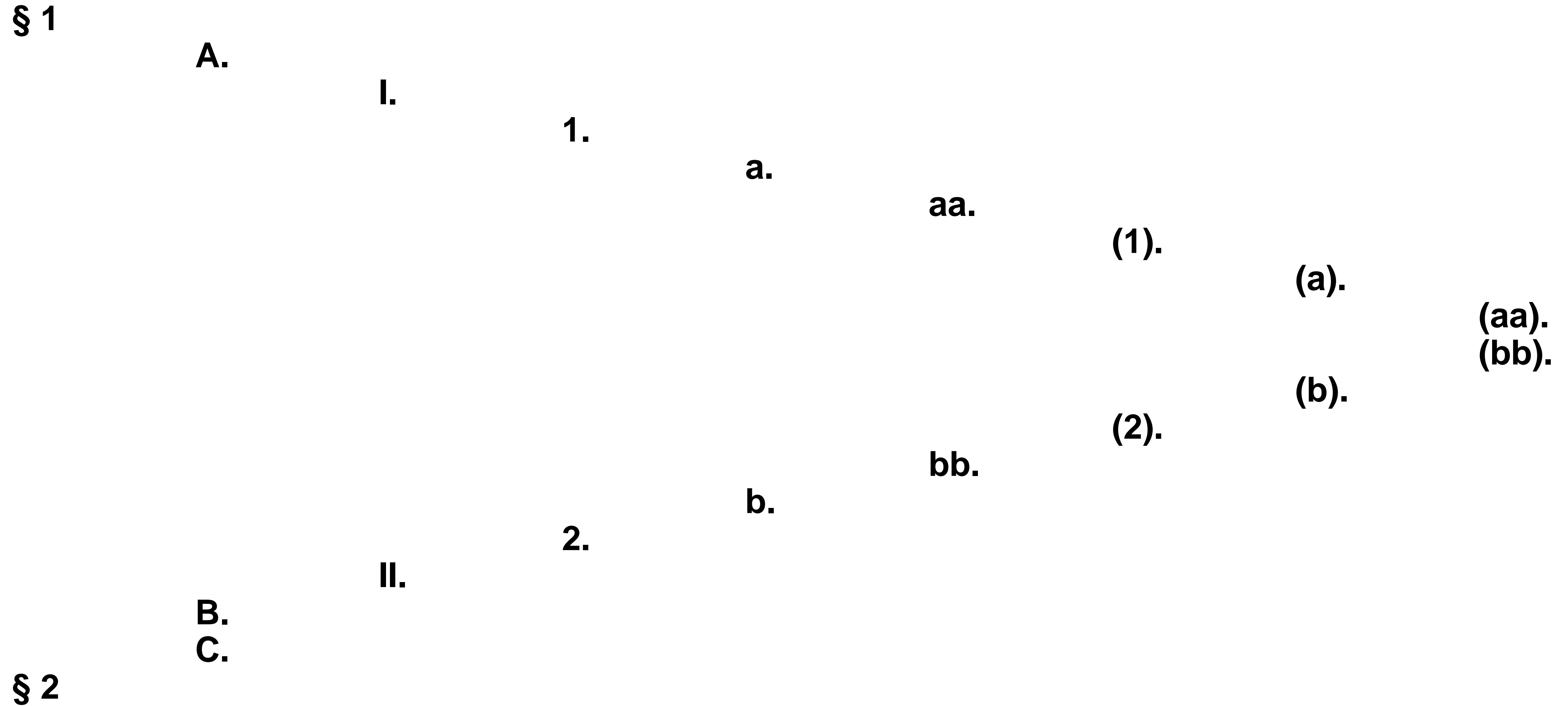
Korrektoren sind auch nur Menschen, machen Sie es dem Leser leicht, nicht Ihnen selbst!

System, Struktur und Stil wichtig – Qualität in der Ausbildung!

Überschriften, Absätze, Formulierungen und Titulierungen helfen dem Leser und Ihnen!

Kleine Lebenshilfen & Grundsätze

Keine Gliederungsebene ohne Überschrift - Keine Überschrift ohne Gliederungsebene!



Kleine Lebenshilfen & Grundsätze

Der **Gutachtentstil** lebt davon, dass eine Hypothese vorangestellt wird, deren Ergebnis durch die weitere Untersuchung erst noch hergeleitet und gleichzeitig belegt werden muss, er ist „ergebnisoffen“.

Im Gegensatz zu **Urteilsstil**: Ein Ergebnis wird vorangestellt und sodann begründet.

müsste, dazu, weiterhin, zunächst, außerdem, darüber hinaus (+)

da, weil, offensichtlich, ohne Zweifel, logischerweise (-)

Kleine Lebenshilfen & Grundsätze

Ein Kauvertrag ist zustande gekommen, **weil** sich beide Parteien über die wesentlichen Vertragsbestandteile geeinigt haben. Dieses ist der Fall **weil** Angebot und Annahme vorliegen.

Zunächst **müsste** ein Kaufvertrag zustande gekommen sein. Dazu **müssten** sich beide Parteien über die wesentlichen Vertragsbestandteile geeinigt haben. Eine Einigung besteht aus zwei inhaltlich aufeinander bezogenen Willenserklärungen, dem Angebot und der Annahme, i.S.d. §145ff. BGB. Es **müsste** also...

Ein Kauvertrag ist zustande gekommen, **weil** sich beide Parteien über die wesentlichen Vertragsbestandteile geeinigt haben. Dieses ist der Fall **weil** Angebot und Annahme vorliegen.

Zunächst müsste ein Kaufvertrag zustande gekommen sein. Dazu müssten sich beide Parteien über die wesentlichen Vertragsbestandteile geeinigt haben. Eine Einigung kommt durch die Abgabe und den Zugang zweier übereinstimmender, Willenserklärungen zustande, Angebot und Annahme i.S.d. §145ff. BGB.

Kleine Lebenshilfen & Grundsätze

- Dinge auswendig zu können ist kein Selbstzweck!
- Sie werden abgefragt!
- Es gibt keine Klausur, keine Hausarbeit, kein Vortrag, kein Prüfungsgespräch und keine Bachelorarbeit kommt ohne Definitionen aus – Sie auch nicht.

Bis zum nächsten Mal...

Grundsätze und Eigenarten des BGB sollten geläufig sein und wohlformuliert erklärt werden können. Also, was ist:

- Verklammerungsprinzip...?
- Abstraktionsprinzip...?
- Schwächerenschutz...?
- Privatautonomie...?

... ein Buch!